

Damit ein Mensch mit Behinderung vollumfänglich am Leben in der Gesellschaft teilhaben kann, muss der Reha-Bedarf individuell ermittelt werden. Hierbei kommt es in der Regel zur Verarbeitung, insbesondere Erhebung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten.

1 Wesentliche gesetzliche Grundlagen

- Grundlegende datenschutzrechtliche Anforderungen sind unmittelbar in der **EU-DSGVO** geregelt, dort insbesondere in Art. 6 und Art. 9.
- Einzelheiten, z. B. zu gesetzlichen Aufgaben von „Verantwortlichen“, sind im **Recht der EU-Mitgliedstaaten** festgelegt.
- Detailvorgaben zum für die Reha maßgeblichen **Sozialdatenschutz** sind z. B. geregelt im **SGB X**, insbesondere in §§ 67-77.
- Für Akteure, die keine Reha-Träger sind, wie z. B. Leistungserbringer, gelten weitere Vorschriften, z. B. § 22 BDSG.

2 Gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Die **Zulässigkeit der Datenverarbeitung**, insbesondere der Erhebung und Übermittlung von (Sozial-)Daten, hängt vor allem davon ab, ob die Verarbeitung **zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich** ist. Dies gilt auch, wenn zum Beispiel trägerübergreifende Reha-Bedarfe vorliegen und deshalb gesetzlich eine Teilhabeplanung vorgesehen ist.
- **Erforderlich** ist die Kenntnis von Daten, die notwendig sind, um eine gesetzliche Aufgabe rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können.

- Bei der Verarbeitung von **Gesundheitsdaten** gelten besondere Voraussetzungen, vgl. z. B. § 67b Abs. 1 S. 3 SGB X.
- Eine **Einwilligung** der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person kann eine Legitimationsgrundlage für Datenverarbeitung sein, soweit keine gesetzliche Grundlage besteht.

3 Gesetzliche Aufgaben der Reha-Träger

- Gesetzliche Aufgaben der Reha-Träger sind **im SGB IX** und in den „Leistungsgesetzen“ geregelt.
- Insbesondere die in §§ 9 bis 24 SGB IX verankerten Verpflichtungen der Reha-Träger sind Aufgaben im Sinne des (Sozial-)Datenschutzes.
- Ausdrücklich im SGB IX geregelt sind z. B. **Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung**.
- Als eine Grundlage zur Strukturierung der gesetzlich vorgesehenen Zusammenarbeit sieht das SGB IX **„Gemeinsame Empfehlungen“** (GE) vor. Die GE sind trägerübergreifend zu vereinbaren.
- Zum näheren Verständnis der gesetzlichen Aufgaben der Reha-Träger können insbesondere die in der **GE Reha-Prozess** vereinbarten Konkretisierungen als Maßstab herangezogen werden.

4

Kontroll- und Beteiligungsrechte

Einwilligung

- Ist eine Datenverarbeitung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich, wie etwa nach den §§ 14ff. SGB IX, **bedarf es keiner Einwilligung** der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person.
- **Einwilligungserfordernisse bilden** insoweit vielmehr **eine Ausnahme** und sind grundsätzlich durch das Gesetz vorgegeben.
- Eine Einwilligung kann allerdings **ausnahmsweise eine mögliche Legitimationsgrundlage** für eine Datenverarbeitung sein. Und zwar dann, wenn die Datenverarbeitung selbst gesetzlich zwar nicht konkret geregelt, jedoch zu einem ausdrücklich geregelten Zweck erforderlich ist, z. B. in den Fällen des § 25 GE Reha-Prozess.
- Daten, die **nicht für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich** sind, dürfen **auch nicht auf Grundlage einer Einwilligung** verarbeitet, insbesondere nicht übermittelt werden.

Schweigepflichtsentbindung

Eine Übermittlungsbefugnis von **Berufsgeheimnisträgern** (z. B. Arzt oder Ärztin) kann sich **ausnahmsweise aus dem Gesetz** ergeben. Anderenfalls kann sie insbesondere durch die leistungsberechtigte Person mittels Schweigepflichtsentbindung erteilt werden.

Informationspflichten

Wenn personenbezogene Daten erhoben werden, hat der „Verantwortliche“ (i.S.d. EU-DSGVO) der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Erhebung eine Reihe von **Informationen zur Datenverarbeitung** bereitzustellen (z. B. zur Abstimmung mit anderen Reha-Trägern bei trägerübergreifenden Reha-Bedarfen).

Widerspruchsrecht

Bei Übermittlungen erforderlicher **besonders schutzwürdiger Sozialdaten**, die ein Reha-Träger von einem Berufsgeheimnisträger (z. B. Arzt oder Ärztin) erhalten hat, besteht grundsätzlich ein Widerspruchsrecht, vgl. § 76 SGB X (beachte Hinweispflicht).

5

Beispiele für den konkreten Reha-Prozess

Zuständigkeitsklärung

Eine Weiterleitung nach § 14 SGB IX bedarf keiner Einwilligung. Die antragstellende Person ist u. a. über mögliche Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Antragstellung (z. B. bei Bedarfs-ermittlung und Teilhabeplanung) zu informieren.

Bedarfsermittlung und -feststellung

Vorgaben für (umfassende) Bedarfsermittlung und mithin auch Maßstäbe für die entsprechende Erforderlichkeit von Daten sind in § 13 SGB IX geregelt und konkretisiert in den §§ 35 bis 46 GE Reha-Prozess.

Teilhabeplanung

Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe „Teilhabeplanung“ (§ 19 SGB IX) erforderlich sind, sind auch ohne Einwilligung zulässig (Ausnahme: „erweiterte Teilhabeplanung“ im Sinne von § 25 GE Reha-Prozess). Dies kann ggf. auch erforderliche Inhalte von vorhandenen Gutachten umfassen. Die Erforderlichkeit ist sorgsam zu prüfen.

Interner Datenschutz

Organisationsinterner Datenschutz ist verpflichtend, vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I (insbesondere Reha-Träger) und § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BDSG i.V.m. Art. 25 EU-DSGVO (andere Akteure).



Detaillierte Informationen:

Weitere Informationen und Erläuterungen sowie Musterformulare zum Datenschutz in der Reha finden Sie in zwei BAR-Arbeitshilfen unter

www.bar-frankfurt.de > Themen > Reha-Prozess > Datenschutz sowie www.bar-frankfurt.de > Themen > Reha-Prozess > Musterformulare

